TECHNISCHE
ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR
BRANDMELDEANLAGEN

Landkreis Wolfenbüttel

Inhalt

1. Allgemeines ... 2
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen ... 2
1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen ... 2
1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall / Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE) ... 3
2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE) ... 4
3. Brandmelderzentrale (BMZ) ... 4
4. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) und Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) ... 5
5. Brandmelder ... 6
6. Löschanlagen ... 8
7. Orientierungshilfen der Feuerwehr ... 8
8. Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen ... 10
9. Brandfallsteuerung für Aufzüge ... 10
10. Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutz-behörde ... 10
11. Wartung und Inspektion ... 12
12. Abschaltung ... 12
13. Kostenersatz und Entgelte ... 12
14. Sonstige Bedingungen ... 13
15. Inkrafttreten ... 14
16. Adressen ... 15

Anhang A: Normen und Richtlinien für Brandmeldeanlagen ... 18
Anhang B: Fertigstellungsanzeige ... 19
Anhang C: Anerkennung der Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen ... 20
Anhang D: Nachweis über einen Wartungs- / Instandsetzungsvertrag ... 21
Anhang E: Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr ... 22
Anhang F: Einweisungsprotokoll der Objektvertreter in die BMA ... 23

1. Allgemeines

Die Integrierte Regionalleitstelle BS/PE/WF der Feuerwehr Braunschweig verfügt über eine Empfangszentrale für Brandmeldungen (gemäß DIN EN 54-1). An diese Empfangszentrale werden nichtöffentliche Übertragungseinrichtungen angeschlossen und Brandmeldungen ausgewertet. Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgend aufgeführten organisatorischen und technischen Richtlinien eingehalten wurden.

Um Fehler in der Planungsphase einer Brandmeldeanlage und dadurch zusätzlich entstehende Kosten zu vermeiden, ist die Brandschutzbehörde, grundsätzlich rechtzeitig (nach Beendigung der Entwurfsplanung und vor der Ausführungsplanung) mit einzubeziehen.

Die zu einem Brandmelderalarm anrückenden Einsatzkräfte und -fahrzeuge ergeben sich aus den Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde- und/oder Stadtfeuerwehren.

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit der direkten Anschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der Integrierten Regionalleitstelle BS/PE/WF. Sie gelten für Neuanlagen sowie Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der Brandmeldeanlage die Voraussetzung für eine sichere Brandmeldung. Fehlalarme können so weitestgehend vermieden werden. Die TAB ergänzen oder konkretisieren die im Anhang A genannten technischen Regelwerke insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der Brandmeldeanlage in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der Brandmeldeanlage sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile ermöglichen der Feuerwehr, trotz der Typenvielfalt, der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die Empfangseinrichtung der Integrierten Regionalleitstelle BS/PE/WF erkennt der Betreiber der Brandmeldeanlage diese Anschlussbedingung einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Die jeweils im Internet veröffentlichte Version der „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Wolfenbüttel“ (www.lk-wolfenbuettel.de) ist verbindlich.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu planen, zu errichten und instand zu halten. Insbesondere sind die in Anhang A aufgeführten Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Brandmeldeanlagen, die in der Integrierten Regionalleitstelle BS/PE/WF aufgeschaltet werden, müssen von einer zertifizierten Fachfirma der Sicherheitstechnik geplant, errichtet und instandgehalten werden. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss nach DIN 14675, Punkt 4.2 durch eine akkreditierte Stelle (nach DIN EN 45011) nachgewiesen sein.

Brandmeldeanlagen müssen eine Übertragungseinrichtung für Störungsmeldungen (gemäß DIN EN 54-1, Punkt 3.9) besitzen. Diese Störungsmeldungen dürfen nicht auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen aufgeschaltet werden.

Im Alarmfall darf die BMA nur von der Feuerwehr zurückgestellt werden. Ein Zurückstellen durch den Betreiber ist unzulässig.

Die BMA ist durch einen zertifizierten Sachverständigen auf Grundlage der Baugenehmigung einschließlich des Brandschutzschutzkonzeptes, des Projektierungsgespräches und den aktuell geltenden Normen und Richtlinien abzunehmen. Das Abnahmeprotokoll ist mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der BMA der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall / Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß § 2 und 3 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss. Der Zugang ist mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen. Sollte diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen sein, sind weitere Blitzleuchten in Abstimmung mit dem vorbeugenden Brandschutz anzubringen.

Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind ebenfalls mit dem vorbeugenden Brandschutz bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Der Weg vom Anfahrtspunkt der Feuerwehrfahrzeuge bis zur BMZ ist nach Absprache mit der Brandschutzbehörde mit Hinweisschildern nach DIN 4066-2 mit der Aufschrift „BMZ“ und ggf. Richtungspfeilen zu kennzeichnen.

Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist im Alarmfall der gewaltfreie Zugang zur Brandmeldeanlage sowie zum Überwachungsbereich der Brandmeldeanlage zu ermöglichen. Bei nicht ständig besetzten Objekten muss dieses durch Hinterlegung mindestens eines Objektschlüssels in einem überwachten Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3 nach DIN 14675 mit VdS-Anerkennung) erfolgen. Objektschlüssel werden von den Feuerwehren nicht angenommen.

Das FSD ist grundsätzlich neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr anzuordnen. Der Standort des FSD ist durch eine rote Blitzleuchte zu kennzeichnen. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten. Der Einbau einer Edelstahlsäule mit dem FSD sowie ggf. dem FSE und einer roten Blitzleuchte ist möglich.

Die Inbetriebnahme von Feuerwehr-Schlüsseldepots erfolgt durch die Brandschutzbehörde. Der Objektschlüssel muss vom Betreiber gemeinsam mit der Brandschutzbehörde im FSD hinterlegt werden und kann ggf. im Beisein der Feuerwehr erfolgen. Dieser Objektschlüssel muss es der Feuerwehr ermöglichen, in alle überwachten Bereiche zu gelangen. Es ist nicht zulässig, mehr als drei Schlüssel in einem FSD ohne geeignete Maßnahmen zu hinterlegen.

Sind mehr als drei Objektschlüssel im FSD zu hinterlegen, ist dies mit der Brandschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Die Schlüssel sind mit Schlüsselanhängern zu versehen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei der Hinterlegung einer größeren Anzahl von Objektschlüsseln ist ein Schlüsselwächter zu verwenden.

Es muss eine Sabotageüberwachung für das FSD eingerichtet werden. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Diese Sabotagemeldungen dürfen nicht auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen aufgeschaltet werden.

Alle benötigten Schlösser sind mit einer schriftlichen Freigabe der Brandschutzbehörde bei der Firma KRUSE Sicherheitssysteme (Anschrift siehe Punkt 16) zu beziehen. Diese Schlösser werden nur an die Brandschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel ausgeliefert und durch die Brandschutzprüferin / den Brandschutzprüfer zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage mitgebracht und durch die Installationsfirma eingebaut.

Werden Schließungen der Gemeinden/der Stadt Wolfenbüttel nicht mehr benötigt (z.B. durch Aufgabe eines FSD oder Demontage der BMA) werden die Schlösser durch die Brandschutzbehörde aus Sicherheitsgründen eingezogen.

Um im Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z.B. Wasserschaden, Feuerschein ohne Auslösung der BMA) muss ein Freischaltelement (FSE) eingebaut werden. Der Standort des FSE ist mit der Brandschutzbehörde abzustimmen. Bei Auslösung des FSE muss neben dem FSD auch die Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen (z.B. RWA, Akustik, u.a. brandschutztechnische Anlagen) dürfen nicht durch das FSE angesteuert werden.

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

Die Integrierte Regionalleitstelle Braunschweig-Peine-Wolfenbüttel unterhält eine Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der Empfangszentrale der Feuerwehr Braunschweig ist der Firma Siemens als Konzessionär für die Stadt Braunschweig sowie den Landkreisen Peine und Wolfenbüttel übertragen.

Die Anschaltung einer ÜE an die Empfangszentrale erfolgt auf Antrag. Die Antragsformulare sind beim Konzessionär, Firma Siemens (Anschrift siehe Punkt 16), anzufordern.

Die ÜE wird vom Konzessionär der Empfangszentrale eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz des Netzbetreibers werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie in der Integrierten Regionalleitstelle angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt in Absprache mit dem Konzessionär) ist gut lesbar im Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen.

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale (BMZ) oder Parallelanzeige, Feuerwehr-Bedienfeld sowie Feuerwehr-Laufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein.

Der Einbau eines Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) ist möglich. Das FIBS muss mit der Übertragungseinrichtung, Feuerwehr-Anzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld und den Feuerwehr-Laufkarten ausgerüstet sein. Bei der Verwendung eines FIBS kann die Brandmelderzentrale an einem anderen Platz installiert werden (z.B. Technikraum). Der Standort des FIBS muss durch die BMA überwacht werden. Der Standort des FIBS ist mit der Brandschutzbehörde abzustimmen.

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges zu installieren. Der Standort der BMZ ist im Einvernehmen mit der Brandschutzbehörde festzulegen.

Der Aufstellungsort muss durch die Brandmeldeanlage überwacht werden. Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Die BMZ, das FIBS, die Feuerwehr-Laufkarten, das Feuerwehrbedienfeld und die Übertragungseinrichtung sind eine Einheit.

Eine Reihenschaltung von BMZen zu einer oder mehreren Unterbrandmeldeanlagen wird nicht akzeptiert. Stattdessen ist eine Aufschaltung mehrerer Brandmeldeanlagen über eine Übertragungseinrichtung (sogenannte Campuslösung), bei der die Meldung mehrerer BMZ durch Parallelschaltung (o.ä.) auf einer Feuerwehrinformationszentrale, vorzusehen**.**

Als „Campuslösung“ wird ausschließlich der Verbund von Brandmeldetechnik auf einem zusammenhängenden Gelände (z.B. Werksgelände) zugelassen. Das Gelände darf nicht durch öffentliche Verkehrswege oder Räume unterbrochen werden. Die Vernetzung der Brandmeldetechnik muss in einem VdS- zugelassenem Standard erfolgen.

Die nun verfügbare „differenzierte Übertragung von Brandmeldungen“ kann somit mit ihren modularen Möglichkeiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Aufschaltung auf die Integrierte Regionalleitstelle Braunschweig-Peine-Wolfenbüttel
- Meldung des optimalen Anfahrtspunktes bei komplexen Objekten
- Meldung von kritischen Brandorten wie z.B. Evakuierungsbedarf bestimmter Etagen
- Meldung von risikobehafteten Brandorten mit z.B. Gefahrstoffen
- Übertragung der dynamisch einlaufenden Meldungen des Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) in die Leitstelle der Feuerwehr oder auf ein mobiles Endgerät
- Übertragung von „alarmbegleitenden“ Videobildern in die Leitstelle der Feuerwehr oder auf ein mobiles Endgerät

Für jede Brandmeldeanlage ist ein Betriebsbuch zu führen und an der BMZ aufzubewahren.

An der BMZ und ggfs. im FIBS sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat oder mobil) von mindestens drei in die Brandmelderzentrale eingewiesenen Personen (= identisch mit den im Feuerwehrplan benannten Ansprechpartnern) gut sichtbar anzubringen. Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese Person muss in der Lage sein, die Brandmeldeanlage nach Behebung der Alarmierungsursache entweder teilweise oder voll betriebsfähig zu schalten, ggf. eine Meldergruppe außer Dienst zu nehmen und für Ersatzlösungen (z.B. Brandsicherheitswache) zu sorgen.

Namen und Telefonnummern der Ansprechpartner sind auf dem aktuellsten Stand zu halten. Änderungen sind der Brandschutzbehörde mitzuteilen.

4. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) und Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)

Brandmeldeanlagen müssen mit einem einheitlichen Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661 mit der Schließung der entsprechenden Gemeinde oder der Stadt Wolfenbüttel ausgestattet sein. Die Funktionen des Feuerwehr-Bedienfeldes sind gemäß DIN 14661 zu belegen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörer, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) mit der Taste „Akustik ab“ abgeschaltet werden können.

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die Brandmelderzentrale ausgelöst werden, müssen mit der Taste „Brandfallsteuerung ab“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

Ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) kann nach Absprache mit der Brandschutzbehörde verwendet werden. In diesem Fall wird der Einbau eines Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) angestrebt. Das FIBS besteht dabei mindestens aus dem Feuerwehr-Anzeigetableau, Feuerwehr-Bedienfeld, der Übertragungseinrichtung (ÜE) und den Feuerwehr-Laufkarten.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der im Anhang A aufgeführten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0833 Teil 1, Ziffer 4.2 und DIN 14675, Ziffer 4 sowie auf die Vorgaben des VdS und die Herstellerangaben.

Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

Die Kennzeichnung automatischer und nichtautomatischer Melder ist gemäß DIN 1450 auszuführen.

Nichtautomatische Brandmelder und automatische Brandmelder dürfen nicht zusammen auf eine Meldergruppe geschaltet werden.

In Räumen, in denen Hochspannungsanlagen (z. B. Trafos, Schaltverteilungen mit Spannungen > 1000 V) betrieben werden sind keine Brandmelder vorzusehen.

5.1 Automatische Brandmelder

Bei der Projektierung und Anordnung von automatischen Brandmeldern sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbereiche, Auswahl der Brandmelderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

Auswahl und Anordnung der automatischen Brandmelder sind so zu wählen, dass Fehlalarme minimiert werden.

Automatische Brandmelder sind mit Gruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 4-1, 4-2, usw.).

Die Beschriftung der Brandmelder muss vom Boden aus ohne optische Hilfsmittel identifizierbar sein. Die gleiche Beschriftung ist in den Feuerwehr-Laufkarten vorzunehmen. Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und die Nummerierung vom Raumzugang aus bzw. in Laufrichtung sichtbar sind.

Die Beschriftung der Brandmelder ist in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund auszuführen.

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	

5.2 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Es dürfen nicht mehr als zehn nichtautomatische Brandmelder zu einer Meldergruppe zusammengefasst werden.

Handfeuermelder sind mit Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Beschriftung ist unter der Glasscheibe anzubringen (z.B. 4-1, 4-2, usw.).

Die Meldergehäuse dürfen nur dann rot sein und die Aufschrift „Feuerwehr“ tragen, wenn durch sie die Übertragungseinrichtung ausgelöst wird. Bei Meldern die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau (RAL 5010) und mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszuführen.

Werden andere Brandschutzeinrichtungen (z. B. Bedienstellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Handauslösung für Löschanlagen usw.) durch Steuertasten ausgelöst, die mit Handfeuermeldern verwechselt werden können, so sind diese ebenfalls in einer anderen Farbe als rot zu kennzeichnen und im Klartext (z.B. Rauchabzug) zu beschriften.

Nichtautomatische Brandmelder in Treppenräumen mit mehr als zwei Untergeschossen müssen, vom Niveau des Feuerwehrzuganges ausgesehen, in zwei Meldergruppen unterteilt werden. Somit sind getrennte Meldegruppen für die Ober- und für die Untergeschosse vorzusehen.

Während der Bauzeit bis zum Anschluss an die Übertragungseinrichtung und bei der Außerbetriebnahme der Brandmelder oder Teilen hiervon, sind vom Fachbeauftragten des Betreibers die nichtautomatischen Brandmelder mit Schildern mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ zu versehen.

5.3 Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden

Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden sind als gesonderte Brandmeldergruppen auszuführen. Eine Mischung von Zwischendeckenmeldern und Deckenmeldern bzw. Doppelbodenmeldern ist nicht zulässig.

Die Standorte von nicht sichtbaren automatischen Brandmeldern (z.B. in Doppelböden, Zwischendecken o. ä.) sind mit einem roten Ring gemäß DIN 14623 auf der Boden- bzw. Deckenplatte zu markieren sowie mit Gruppennummern und Meldernummer und vorgestelltem „P“ (für Parallelanzeige) zu kennzeichnen (z.B. für Melder 4-1 | P 4-1).

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein.

Brandmelder in Zwischenböden sind an separate Stützen, die nicht mit dem Doppelbodenplatten oder Doppelbodenstützen verbunden sind, zu montieren. Die markierten Bodenplatten dürfen bei Montage- und Wartungsarbeiten im Zwischenboden nicht mit unmarkierten Platten vertauscht werden. Sie sind deshalb so zu sichern (z.B. durch Befestigung an einer Kette), dass sie nur an die vorgesehenen Plätze über den Brandmeldern zurückgelegt werden können.

Die zum Abheben der Bodenplatte erforderlichen Heber und sonstige Werkzeuge sind an einem mit der Brandschutzbehörde abzusprechenden Standort zu hinterlegen. Das gleiche gilt für Werkzeuge oder Leitern zum Öffnen von Zwischendecken. Diese Werkzeuge sind mit Schildern nach DIN 4066 „Nur für die Feuerwehr“ zu beschriften. Der Standort ist auf den Feuerwehr-Laufkarten einzuzeichnen und ggf. textlich zu erläutern.

Um eine Nutzung Dritter zu vermeiden, ist eine Sicherung der Werkzeuge (Leitern, Saug- und/oder Krallenheber) erforderlich.

5.4 Sonder-Brandmeldesysteme

Spezielle automatische Meldesysteme wie Flammenmelder, lineare Rauch- und Wärmemelder sowie Rauchansaugsysteme sind grundsätzlich auf jeweils eine eigene Meldegruppe zu schalten. Bei diesen Meldesystemen sind alle Komponenten (z. B. Sender, Empfänger, Auswerteeinheiten) mit Gruppen- und Meldernummer gemäß DIN 1450 zu beschriften.

6. Löschanlagen

Löschanlagen müssen von der Technischen Prüfstelle des VdS bzw. eines anerkannten Sachverständigen abgenommen werden. Die Abnahmebescheinigung ist der Brandschutzbehörde mindestens 14 Tage vor der Aufschaltung der BMA vorzulegen.

Sind an eine BMA nur selbsttätige Löschanlagen angeschlossen, so muss an der BMZ ein Handfeuermelder angebracht sein.

6.1 Sprinkleranlagen

Ist eine Sprinkleranlage auf die BMA aufgeschaltet, dann ist für jede Sprinklergruppe eine Meldergruppe mit entsprechender Feuerwehr-Laufkarte vorzusehen. Es ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Brandmeldergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Brandmeldergruppe 1). Sprinklergruppen beginnen immer mit der Meldergruppennummer 1. Brandmeldergruppen werden den Sprinklergruppen nachgestellt.

Der Weg von der Brandmelderzentrale (BMZ) oder dem Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 auszuschildern.

Ist eine eindeutige Wegkennzeichnung von der BMA oder dem FIBS zur SPZ nicht möglich so ist eine Feuerwehr-Laufkarte mit dem Weg zur Sprinklerzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist nicht zu nummerieren, sondern mit dem Hinweis „Weg zur SPZ“ zu versehen.

In einer SPZ mit mehreren Sprinklergruppen müssen zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung die zu einer Sprinklergruppe gehörenden Komponenten (Handräder, Alarmglocken und Rohrleitungen) in der gleichen Farbe ausgeführt sein. Auf graphischen Darstellungen der überwachten Bereiche, in Übersichtsplänen und Feuerwehr-Laufkarten sind analog die gleichen Farben zu verwenden.

7. Orientierungshilfen der Feuerwehr

7.1 Feuerwehr-Laufkarten

Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten ist vor dem Erstellen mit der Brandschutzbehörde abzustimmen und vor Fertigstellung zur Freigabe vorzulegen.

Es dürfen ausschließlich inhaltlich korrekte Plangrundlagen verwendet werden. Dies ist im Vorfeld vom Bauherrn/Objektbetreiber zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

Feuerwehr-Laufkarten sind ständig auf einem aktuellen Stand zu halten. Auf Verlangen der Brandschutzbehörde ist eine Überarbeitung aller Feuerwehr-Laufkarten durchzuführen.

Es ist für jede Meldergruppe eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmelderzentrale zu hinterlegen. Wird ein abgesetztes Bedientableau, ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) oder ein Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) verwendet, sind die Feuerwehr-Laufkarten dort zu hinterlegen.

Ist die Brandmelderzentrale an einem anderen Ort als die Feuerwehr-Laufkarten (z.B. bei Verwendung eines Feuerwehr-Anzeigetableau oder Feuerwehr- Informations- und Bediensystem), so ist eine Feuerwehr-Laufkarte mit dem Laufweg zur Brandmelderzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist nicht zu nummerieren, sondern mit dem Hinweis „Weg zur BMZ“ zu versehen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind grundsätzlich im Format DIN A 3 auszuführen. Einzelfallbezogen sind mehrere Laufkartensätze zu hinterlegen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind grundsätzlich laminiert und versteift auszuführen. Alternative, vorab mit dem vorbeugenden Brandschutz abgestimmte Ausführungen sind möglich. Sie sind nummeriert mittels Kantenreiter mit den Gruppennummern zu kennzeichnen. Meldergruppen der Brandmeldeanlage sind fortlaufend ganzzahlig zu nummerieren. Meldergruppen in Unterpunktform (z.B. 2.1, 2.2) sind unzulässig.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind angelehnt an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) und in Abstimmung mit dem vorbeugenden Brandschutz auszuführen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind zweiseitig auszuführen. Die Vorderseite zeigt die Gesamtübersicht mit dem Standort der Brandmelderzentrale (BMZ), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS), Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Sprinklerzentrale (SPZ) und den Weg von der Brandmelderzentrale bis zum Melderbereich gemäß DIN 14675. Die Rückseite zeigt die Detailansicht des betreffenden Überwachungsbereiches und die Melderbeschriftungen. Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen sowie der Grundriss- und Schnittdarstellung ohne Maßangabe und Möblierung zu wählen.

Feuerwehr-Laufkarten sind mit einer Legende zu versehen, die nur die in der Darstellung verwandten Symbole enthält.

Eine Zweimelderabhängigkeit ist auf der Feuerwehr-Laufkarte in Textform zu vermerken.

Straßenbezeichnungen und ggf. Nachbargebäude sind als Orientierungshilfe einzuzeichnen.

Für Flächenüberwachungssysteme oder Sonder-Brandmeldesysteme (RAS, lineare Rauch- oder Wärmemelder) ist der Wirkbereich des Überwachungssystems auf der Feuerwehr-Laufkarte als gelb schraffierter Bereich darzustellen. Zusätzlich sind evtl. Anzeigen von Linear-Meldern als automatischer Melder darzustellen und ggf. textlich zu erläutern, z.B.:

- Sender 012-01
- Empfänger 012-01

Verdeckte Brandmelder in Zwischenböden oder Zwischendecken sind in den Feuerwehr-Laufkarten als gelbe Dreiecke darzustellen.

Für die Prüfung und Freigabe der Feuerwehrlaufkarten können Gebühren gemäß der jeweils aktuellen Gebührenordnung erhoben werden (siehe Punkt 13).

7.2 Treppenräume

Treppenräume in Objekten mit Brandmeldeanlagen sind ggfs. durch Buchstaben und/oder römische Zahlen zu kennzeichnen. Die Geschossbezeichnungen sind in den Treppenräumen in jedem Geschoss anzubringen (z. B. 1. UG, EG, 1. OG), ggf. ist mit der Brandschutzbehörde Rücksprache zu halten. Diese Bezeichnungen sind in die Feuerwehr-Laufkarten zu übernehmen.

7.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Auf Verlangen der Brandschutzbehörde sind weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne (z.B. für Bedienstellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) an oder in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale zu hinterlegen.

8. Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen

Eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr. Sie ermöglicht einen direkten Funkverkehr der Handsprechfunkgeräte innerhalb eines Gebäudes/Gebäudekomplexes. Dies gilt von außen nach innen und umgekehrt von jedem Standort des Gebäudes aus.

Wird in einem Objekt eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage installiert, ist die Fachempfehlung der AGBF „Allgemeine Anforderungen an Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen“ einzuhalten.

Die Ansteuerung der Gebäudefunkanlage erfolgt automatisch bei Auslösung der Brandmeldeanlage. Zusätzlich muss eine manuelle Einschaltung der Gebäudefunkanlage über das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 möglich sein.

Die Rücksetzung der Gebäudefunkanlage darf grundsätzlich nur manuell über das FGB erfolgen.

Die Abnahme der Gebäudefunkanlage erfolgt vor Ort durch einen unabhängigen Sachverständigen. Dazu wird eine Funktionsprüfung unter realen Bedingungen durchgeführt. Der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr ist die Teilnahme an der Abnahme zu ermöglichen. Das Abnahmeprotokoll ist der Brandschutzdienststelle mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage vorzulegen.

Der Kanal für Gebäude- und Tunnelfunkanlagen im Landkreis Wolfenbüttel ist mit der Brandschutzbehörde festzulegen.

9. Brandfallsteuerung für Aufzüge

Aufzüge müssen bei Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben. Die Fahrbereitschaft der Aufzüge wird erst wiederhergestellt, wenn die BMA am Feuerwehr-Bedienfeld durch die Feuerwehr zurückgestellt wird. Hat ein Brandmelder in der Etage ausgelöst, die ins Freie führt, muss der Aufzug eine Etage darüber bzw. darunter anhalten (Evakuierungsfahrt).

10. Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutz-behörde

Vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinrichtung und somit an die Empfangszentrale der Integrierten Regionalleitstelle erfolgt eine Inbetriebnahme durch die Brandschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel.

Der Antrag zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist mit einem Vorlauf von 14 Tagen schriftlich bei der Brandschutzbehörde des Landkreises mittels Vordruck gemäß Anhang B (Fertigstellungsanzeige) zu stellen.

<u>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:</u>

- Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675
- Nachweis darüber, dass die Errichterfirma gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert ist
- Vom Anschlussnehmer unterzeichnete Anerkennung der „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Wolfenbüttel“ (Anhang C)

- Nachweis über einen gültigen Wartungsvertrag einer zertifizierten Fachfirma für die Brandmeldeanlage (Anhang D)
- Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr (Anhang E)
- Einweisungsprotokoll der Objektvertreter in die BMA (Anhang F)
- Protokoll der Sachverständigenabnahme der BMA
- Schriftliche inhaltliche Freigabe der Laufkarten und des Feuerwehrplanes

Zusätzlich bei Löschanlagen:

- Abnahmebescheinigung der Löschanlage

Zusätzlich bei einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage:

- Funkfeldprognose-, alternativ eine Funkfeldstärkenmessung
- Datenblätter der angebotenen Technik
- BOS - Zulassung
- EMV - Konformitätszulassung
- Blockschaltbild der Funkanlage
- Sachverständigen-Prüfbericht

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller/Betreiber und der Errichter der Brandmeldeanlage (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein. Verantwortlich für die Abnahme ist der Antragsteller/Betreiber.

Mit dem Antrag zur Inbetriebnahme sind vom Betreiber mind. drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfall als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Diese Personen entsprechen den Personen, die im Feuerwehrplan als Ansprechpartner im Einsatzfall benannt wurden und müssen in die Brandmeldeanlage eingewiesen, schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Dienst nehmen zu können.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bereitstellung eines Schlüssels oder des Bediencodes für die Brandmeldeanlage
- Bereitstellung eines Schlüssels für nichtautomatische Brandmelder
- Aufkleber mit der Rufnummer des zuständigen Wartungsdienstes an der BMZ
- Aufkleber mit den Namen und Rufnummern der drei verantwortlichen Personen
- Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldergruppen (gemäß der DIN 14675 und überwiegend gemäß den Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten im Lande Niedersachsen)
- Hinterlegung einer Kurz-Bedienungsanleitung der BMA an der Brandmelderzentrale
- Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr gem. Anhang E

Mindestens ein Generalschlüssel muss vom Betreiber gemeinsam mit der Brandschutzbehörde im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegt werden. Dieser Generalschlüssel muss es der Feuerwehr ermöglichen, in alle überwachten Bereiche zu gelangen. Es ist nicht zulässig, mehr als drei Objektschlüssel in einem Feuerwehr-Schlüsseldepot zu hinterlegen.

Alle hinterlegten Generalschlüssel werden einzeln überwacht. Für jeden Generalschlüssel wird ein vom Objektnutzer/Bauherrn zum Schließsystem passender Profilhalbzylinder zur Verfügung gestellt, der im FSD verbaut wird.

An jedem Generalschlüssel muss ein handschuhgerechter Schlüsselanhänger befestigt sein.

Bei der Hinterlegung mehrerer unterschiedlicher Generalschlüssel müssen die handschuhgerechten Schlüsselanhänger abriebfest beschriftet werden.

Bei Brandmeldeanlagen, die wesentliche Mängel aufweisen, ist die Brandschutzbehörde berechtigt, die Aufschaltung zu untersagen.

11. Wartung und Inspektion

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Inbetriebnahme durch die Brandschutzbehörde.

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für den vorbeugenden Brandschutz jederzeit einsehbar an der Brandmelderzentrale zu hinterlegen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelnde Wartung ist die Brandschutzbehörde ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich der vorbeugende Brandschutz das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für Bauaufsicht zu informieren und Brandmeldeanlagen von der Übertragungseinrichtung zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Der Nachweis über die Instandsetzung und Wartung der Brandmeldeanlage ist gem. Anhang D zu dokumentieren.

Bei interner Wartung mit Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist die Anzeige der Brandmelderzentrale ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der Übertragungseinrichtung oder Fernsprecher) sicherzustellen.

12. Abschaltung

Der Betreiber der Brandmeldeanlage kann die Brandmeldeanlage oder Teile der Brandmeldeanlage eigenverantwortlich abschalten, wenn er sicherstellt, dass die Brandmeldeanlage durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der Feuerwehr gemeldet wird.

13. Kostenersatz und Entgelte

Die Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage gemäß Punkt 10 dieser Anschlussbedingungen durch die Brandschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel, notwendige Beratungen nach DIN 14675, Punkt 5.2,

wiederholte Prüfungen der Laufkarten und des Feuerwehrplanes sowie alle aufgrund von Mängeln der Brandmeldeanlage erforderlichen Wiederholungsabnahmen sowie weitere nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr im Landkreis Wolfenbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes sind kostenpflichtig.

Brandschutztechnische Überprüfung auf Antrag für Objekte, die nicht der Brandverhütungsschau unterliegen	38,00 Euro pro angefangener halbe Stunde
Gutachterliche Stellungnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf Antrag	38,00 Euro pro angefangener halbe Stunde
Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen	38,00 Euro pro angefangener halbe Stunde
Formale Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten	Umfang bis 5 Blatt: 75,00 Euro Umfang 6 – 10 Blatt: 150,00 Euro Umfang über 10 Blatt: 225,00 Euro
Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen, ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots sowie Gebäudefunkanlagen	• BMA bis 10 Meldergruppen: 50,00 € • BMA 11 bis 50 Meldergruppen: 150,00 € • BMA über 50 Meldergruppen: 230,00 € • Sprinkler-, Sprühflut-, Schaum- und Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen: 80,00 € • Sprinkler-, Sprühflut-, Schaum- und Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen: 180,00 € • Schlüsseldepot außerhalb von BMA: 25,00 € • Gebäudefunkanlage: 230,00 €

Für die Erhebung von Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, ist die Gemeinde zuständig, die Träger der alarmierten Feuerwehr ist. Zum Kostenersatz ist der Betreiber der Brandmeldeanlage verpflichtet. Es ist für die Verpflichtung zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Die Berechnung der bei der Fehlalarmierung entstehenden Kosten ist gekoppelt an die jeweils gültigen Satzungen der jeweiligen Gemeinden des Landkreises Wolfenbüttel.

14. Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzbehörde und die zuständigen Feuerwehren behalten sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dieses erfordern.

Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und das Anschließen der Brandmeldeanlage an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der Integrierten Regionalleitstelle BS/PE/WF verzögern oder verhindern, gehen nicht zu Lasten des Landkreises Wolfenbüttel.

Die Brandschutzbehörde behält sich vor, die Aufschaltung von der Einhaltung dieser „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ abhängig zu machen.

Mitarbeitern der Brandschutzbehörde und Angehörige der örtlich zuständigen Feuerwehren, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gewährleisten.

Technische Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind mit der Brandschutzbehörde abzustimmen und ihr zur Zustimmung vorzulegen.

Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage sowie Änderungen beim Betreiber wie Anschrift, Ansprechpartner, usw. müssen vorher und rechtzeitig der Brandschutzbehörde gemeldet werden. Nach Beendigung der Arbeiten an der BMA hat eine Abnahme zu erfolgen.

15. Inkrafttreten

Diese Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Wolfenbüttel gelten mit sofortiger Wirkung. Sie sind veröffentlicht unter www.lk-wolfenbuettel.de. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

16. Adressen

Landkreis Wolfenbüttel
Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen
Bahnhofstraße 11

38300 Wolfenbüttel

www.lk-wolfenbuettel.de

Brandschaubereich 1:

Für das Gebiet:

SG Baddeckenstedt, SG Elm-Asse, SG Oderwald; Gemeinde Schladen-Werla,

Stadt Wolfenbüttel West (Grenze: Neuer Weg, Friedrich-Wilhelm-Straße, Jägermeisterstraße, Leipziger Straße und Ortsteile Adersheim, Fümmelse, Groß Stöckheim, Halchter, Leinde, Linden)

Frau Holsten
Tel.: 05331 / 84 – 397
Fax.: 05331 / 84 – 366
E-Mail: a.holsten@lk-wf.de

Brandschaubereich 2

Für das Gebiet:

Gemeinde Cremlingen, SG Sickte,

Stadt Wolfenbüttel Ost (Grenze: Neuer Weg, Friedrich-Wilhelm-Straße, Jägermeisterstraße, Leipziger Straße, Ahlum, Atzum, Salzdahlum, Wendessen)

Frau Loppe
Tel.: 05331 / 84 – 384
Fax.: 05331 / 84 – 366
Email: w.loppe@lk-wf.de

Ansprechpartnerinnen für Fragen:

- Zu den Technischen Anschlussbedingungen des Landkreises Wolfenbüttel
- Zum Brandmelde-Konzept
- Zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMZ
- Zur Errichtung von Brandmeldeanlagen
- Gestaltung von Feuerwehr-Laufkarten
- Gestaltung von Feuerwehrplänen
- Zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Herr Glaeske
Tel.: 05331 / 84 – 820
Fax.: 05331 / 84 – 366
E-Mail: o.glaeske@lk-wf.de

Ansprechpartner für Fragen:

- Feuerwehr- Gebäudefunkanlage

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Tel.: 04174 - 592 - 22
Fax: 04174 - 592 - 33
E-Mail: mail@kruse-sicherheit.de
www.kruse-sicherheit.de

Ansprechpartner für:

- Doppelbart-Umstellschloss für Feuerwehr-Schlüsseldepot (mit VdS-Anerkennung)
- Profil-Halbzylinder für
    - Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
    - Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
    - Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)
    - Feuerwehr-Koordinations-Tableau (FKT)
    - Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
    - Freischaltelement (FSE)
    - Schlüsseldepots (FSD)
    - Schlüsselsafes
    - Elektronische Schlüsselwächter
    - Feuerwehrlaufkarten-Depots

SIEMENS Building Technologies GmbH & Co oHG (Konzessionär)
SBT MTE BWG Vertrieb
Herr Weißer
Frankfurter Straße 3 d

38122 Braunschweig

Tel.: 0531 / 226 - 4430
Fax: 0531 / 2712 - 446
E-Mail: w.weisser@siemens.com
www.sbt.siemens.com

Ansprechpartner für:

- Den Anschluss der Brandmeldeanlagen an die Empfangszentrale für Brandmeldungen
- Einrichtung der Übertragungseinrichtung
- Störmeldungsweiterleitung
- Sabotagemeldungsweiterleitung

Anhang A: Normen und Richtlinien für Brandmeldeanlagen

- VDE 0100	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
- DIN 1450	Leserlichkeit
- DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 14034	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14090	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
- DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- VdS-Richtlinien	insbesondere VdS 2095 „Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen“
- Fachempfehlung der AGBF:	„Allgemeine Anforderungen an Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen“

In der jeweils gültigen Fassung!

Anhang B: Fertigstellungsanzeige

Landkreis Wolfenbüttel
Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Betreiber der Anlage: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner: Name: _____

Telefon: _____

Aufstellungsort: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Errichter der Anlage: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner: Name: _____

Telefon: _____

Wir versichern, dass die von uns errichtete Brandmeldeanlage gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Wolfenbüttel und den zurzeit gültigen Bestimmungen nach Anhang A dieser Anschlussbedingungen erstellt wurde.

_____ _____

Datum, Unterschrift des Betreibers der BMA Datum, Unterschrift der Errichterfirma der BMA

Anhang C: Anerkennung der Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Landkreis Wolfenbüttel
Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Objektanschrift:

_____

_____

_____

_____

Der Betreiber und Anschlussnehmer erkennt die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Wolfenbüttel an und versichert, dass er die Brandmeldeanlage gemäß der vorliegenden Richtlinie betriebsbereit erhalten wird.

_____ _____

Datum, Unterschrift des Betreibers der BMA | Datum, Unterschrift der Errichterfirma der BMA

Anhang D: Nachweis über einen Wartungs- / Instandsetzungsvertrag

Landkreis Wolfenbüttel
Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Betreiber der Anlage: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner: Name: _____

Telefon: _____

Hiermit versichere ich als Betreiber der zuvor genannten Brandmeldeanlage, dass die Anlage nach den DIN 14675, DIN EN 54 und DIN VDE 0833-1 sowie 0833-2 gewartet wird.

☐ Es wurde ein Wartungs- / Instandsetzungsvertrag abgeschlossen.

Wartungsfirma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner: Name: _____

Telefon: _____

☐ Die Wartungen / Instandsetzungen werden gemäß den Herstellerangaben und DIN 14675, DIN EN 54, DIN VDE 0833 sowie durch eine akkreditierte Stelle gem. Ziffer 3.2 der DIN 14675 für das installierte Brandmeldesystem zertifizierte Stelle anerkannte Errichterfirma durchgeführt.

_____

Datum, Unterschrift der Errichter Firma Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

Anhang E: Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr

Landkreis Wolfenbüttel
Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Die örtliche Feuerwehr wurde in folgende Brandmeldeanlage eingewiesen:

Objektbezeichnung: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Betreiber der Anlage: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Zuständige Feuerwehr: _____

Die Einweisung wurde durch die Errichterfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt und umfasst folgende Punkte:

1. Begehung des Objektes,
2. Einweisung in den Umfang und Funktion der Brandmeldeanlage (Standorte der Melder, Brandmelderzentrale, Feuerwehr- Informations- und Bediensystem, Feuerwehrbedienfeld, Werkzeuge für die Feuerwehr, Gebäudefunkanlage),
3. Standorte der Feuerwehrschlüsseldepots, Blitzleuchten, Sprinklerzentrale und anderen Löschanlagen,
4. Zufahrtsmöglichkeiten, Gebäudezugang, Aufbau und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten und des Feuerwehrplanes

Folgende Personen der Feuerwehr wurden eingewiesen:

Name	**Vorname**	**Funktion**	**Unterschrift**

_____

Datum, Unterschrift der Errichter Firma Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

Anmerkung :

Die Zuständigkeitsbereiche der Feuerwehren, der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter erfragen Sie bitte bei der Integrierten Regionalleitstelle BS/PE/WF. Telefon : 0531-2345-409 / Fax : 0531-2345-400

Anhang F: Einweisungsprotokoll der Objektvertreter in die BMA

Landkreis Wolfenbüttel
Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Drei Objektvertreter wurden in folgende Brandmeldeanlage eingewiesen:

Objektbezeichnung: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Betreiber der Anlage: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Zuständige Feuerwehr: _____

Die Einweisung wurde durch die Errichterfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt und umfasst folgende Punkte:

1. Begehung des Objektes,
2. Einweisung in den Umfang und Funktion der Brandmeldeanlage (Standorte der Melder, Brandmelderzentrale, Feuerwehr- Informations- und Bediensystem, Werkzeuge für die Feuerwehr, Gebäudefunkanlage),
3. Herausnehmen von Melderlinien,
4. Zufahrtsmöglichkeiten, Gebäudezugang, Aufbau und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten und des Feuerwehrplanes

Folgende Objektvertreter wurden eingewiesen:

Name	**Vorname**	**Funktion**	**Unterschrift**

_____

Datum, Unterschrift der Errichter Firma Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

Anmerkung :
Die Liste ist immer aktuell zu halten und bei Änderung der Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.